

■ Vergleichende Werbung

Mit Disziplin erlaubt

In Deutschland seit fast 70 Jahren verboten, in den USA tägliches Brot: Die vergleichende Werbung. Die Richtlinie der Europäischen Union (97/55/EG) wurde jetzt in Deutschland fristgerecht durch das Gesetz zur vergleichenden Werbung umgesetzt und erlaubt diese unter gewissen Voraussetzungen. Als Richtschnur für einen fairen Waren- oder Dienstleistungsvergleich gilt jetzt folgende gesetzliche Vorgabe:

– Die vergleichende Werbung darf nicht irreführend sein.
– Der Vergleich muß sich auf Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder Zweck richten.

– Der Vergleich muß objektiv sein und sich auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung beziehen, zu denen auch der Preis gehört.

– Durch den Werbevergleich darf auf dem Markt keine Verwechslung zwischen dem Werben und einem Mitarbeiter oder Marken, Handelsnamen, anderen Unterscheidungszeichen, den Waren oder Dienstleistungen des Werbenden und denen eines Mitbewerbers verursacht werden.

– Durch den Werbevergleich dürfen weder die Marken, der Handelsname oder andere Unterscheidungszeichen noch die Waren oder Dienstleistungen, die Tätigkeit oder die Verhältnisse eines Mitbewerbers herabgesetzt oder verunglimpft werden.

– Bei Waren mit Ursprungsbezeichnungen darf sich der Vergleich in jedem Fall nur auf Waren mit der gleichen Bezeichnung beziehen.

– Der Werbevergleich darf den Ruf einer Marke, eines Handelsnamens oder anderer Unterscheidungszeichen eines Mitbewerbers oder den Ruf der Ursprungsbezeichnungen von Konkurrenzzeugnissen nicht in unlauterer Weise ausnutzen. Nur objektiv wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften von Waren dürfen verglichen werden. Erschwerend kommt hinzu, daß alle Bedingungen kumulativ und uneingeschränkt eingehalten werden müssen. In der Praxis heißt das: Das Gesetz stellt für die Zulässigkeit vergleichender Werbung Bedingungen auf, die zum Teil strenger sind als die Ausnahmeregelungen des bisherigen Rechts. Die vermeintliche Freiheit der Werbung ohne Grenzen gibt es also auch weiterhin nicht. Überhaupt ist fraglich, ob dieses Instrument wirkungsvoll ist und den Verbraucher wirklich anspricht. Weil die Bloßstellung des Konkurrenten vom Verbraucher als diskriminierend empfunden werden kann, ist und bleibt eine Gegenüberstellung ohne Namensnennung in vielen Fällen überzeugender.



– Der Werbevergleich darf den Ruf einer Marke, eines Handelsnamens oder anderer Unterscheidungszeichen eines Mitbewerbers oder den Ruf der Ursprungsbezeichnungen von Konkurrenzzeugnissen nicht in unlauterer Weise ausnutzen. Nur objektiv wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften von Waren dürfen verglichen werden. Erschwerend kommt hinzu, daß alle Bedingungen kumulativ und uneingeschränkt eingehalten werden müssen. In der Praxis heißt das: Das Gesetz stellt für die Zulässigkeit vergleichender Werbung Bedingungen auf, die zum Teil strenger sind als die Ausnahmeregelungen des bisherigen Rechts. Die vermeintliche Freiheit der Werbung ohne Grenzen gibt es also auch weiterhin nicht. Überhaupt ist fraglich, ob dieses Instrument wirkungsvoll ist und den Verbraucher wirklich anspricht. Weil die Bloßstellung des Konkurrenten vom Verbraucher als diskriminierend empfunden werden kann, ist und bleibt eine Gegenüberstellung ohne Namensnennung in vielen Fällen überzeugender.

■ Illegale Beschäftigung Arbeitgeber haftet

Wer einen Ausländer illegal beschäftigt, muß für alle Abschiebungskosten aufkommen. Dazu zählen auch die Kosten, die durch die Begleitung des Ausländers mit Sicherheitskräften entstehen. Damit wurde die Klage eines Arbeitgebers abgewiesen, der einen jugoslawischen Asylbewerber ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt hatte. Der Mann wurde nach erfolglosem Abschluß eines Asylverfahrens per Flugzeug nach Jugoslawien

abgeschoben. Dabei begleiteten ihn zwei jugoslawische Sicherheitskräfte. Belgrad stellte dem Bundesgrenzschutz rund 2200 DM in Rechnung, die dieser vom Kläger erstattet haben wollte. Das Verwaltungsgericht sah die Forderung als berechtigt an, weil der Arbeitgeber auch die Kosten von deutschen Begleitbeamten hätte tragen müssen. (Verwaltungsgericht Koblenz, AZ 3K177/98)

■ Abmahnung Nach Gelb folgt Rot

Die Abmahnung ist die „gelbe Karte“, der bei der Fortsetzung der Pflichtwidrigkeiten die Kündigung als „rote Karte“ folgen kann. Sie soll den Arbeitnehmer an seine arbeitsvertraglichen Pflichten erinnern und ermahnen, künftig wieder vertragsgerecht zu arbeiten. Zugleich stellt sie ihm für weitere Pflichtwidrigkeiten arbeitsrechtliche Konsequenzen für den Inhalt oder den Bestand des Arbeitsverhältnisses in Aussicht und ist damit die „Wegbereiterin“ einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen. (Landesarbeitsgericht Hamm, AZ 4Sa327/99)

■ Betriebsrat Konkreter Widerspruch

Widerspricht der Betriebsrat der ordentlichen Kündigung eines Mitarbeiters, dann kann der Arbeitnehmer verlangen, daß er weiterbeschäftigt wird, bis über seine Kündigungsschutzklage entschieden worden ist. Voraussetzung ist jedoch, daß der Betriebsrat sein Widerspruchsrecht ordnungs-

gemäß ausübt. Dazu genügt es nicht, daß die Arbeitnehmervertreter pauschal darauf verweisen, der betroffene Kollege könne an anderer Stelle im Betrieb weiterbeschäftigt werden. Auch der Hinweis, der Arbeitgeber gleiche Personalengpässe aus, indem er Subunternehmer einsetze, ist nicht ausreichend. Der Arbeitgeber ist so nicht verpflichtet, einen neuen Arbeitsplatz im Betrieb erst zu schaffen, indem er dem auf Grund eines Werkvertrags tätigen Subunternehmer Aufgaben entziehe und diese (wieder) durch Arbeitnehmer des Betriebs erledigen lasse. (Bundesarbeitsgericht, AZ 2AZR54/99)

■ Abgelaufene Arbeitserlaubnis

Keine automatische Kündigung

Wird einem ausländischen Arbeitnehmer keine neue Arbeitserlaubnis erteilt, so führt dies nicht automatisch zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitgeber muß das Arbeitsverhältnis vielmehr aufkündigen. Eine solche Kündigung ist sozial gerechtfertigt, weil der Arbeitnehmer auf Dauer nicht in der Lage ist, seine vertraglich geschuldeten Dienste zu erbringen. Dies gilt auch, wenn über die beantragte Wiedererteilung der Arbeitserlaubnis noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Denn dem Arbeitgeber ist es nicht zuzumuten, den Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer offen zu halten. (Landesarbeitsgericht Hamm, AZ 6Sa1700/98)

■ Sonn- und Feiertagsruhe Lieferservice

Eine Auslieferung von Waren an Sonn- oder Feiertagen stellt eine Verletzung der jeweils einschlägigen landesrechtlichen Gesetze zum Schutz



der Sonn- und Feiertagsruhe dar. Kündigt ein Unternehmen eine solche Leistung in seinem Werbeprospekt an, dann ist diese Werbung unzulässig und wettbewerbswidrig, weil der Betrieb sich gegenüber der gesetzestreu- en Konkurrenz einen wesentlichen Marktvorteil verschafft. Die Ankündigung eines „Lieferservices rund um die Uhr“ wird von einem informierten Durchschnittskunden nicht als Auslieferung auch an Sonn- oder Feiertagen verstanden und ist insoweit wettbewerbsrechtlich unbedenklich. (Landgericht Memmingen, AZ 2HO269/00)

■ **Werbung**

E-Mail kann störend sein

Grundsätzlich ist das Eindringen von Werbemitteln in den persönlich-häuslichen Bereich, zu dem auch der Betrieb eines privaten E-Mail-Anschlusses gehört, unzulässig, wenn die Werbung nicht ausdrücklich für erwünscht erklärt wird. Dagegen ist die Abgabe eines Angebots, das auf den Abschluß eines Vertrages gerichtet ist, zulässig, selbst wenn reklamehafte Formulierungen verwendet werden. Widerspricht aber der E-Mail-Empfänger dieser Art von Werbung, dann muß das Verbot absolut respektiert werden. (Landgericht Kiel, AZ 8S263/99)

■ **Internetauktionen**

Risiko Schleuderpreis

Ein Autohändler bot im Rahmen einer Internetauktion ein Neufahrzeug an, das einen Listenpreis von ca. 57 000 DM hatte. Ein Mindestgebot legte er nicht fest. Am Ende der zeitlich vom Anbieter befristeten Auktion gab der Kläger Online ein Angebot über 26 350 DM ab, das nicht mehr übertroffen wurde. Vom Internetauktionator erhielt er daraufhin die Mitteilung, daß er das Höchstgebot abgegeben habe und das Fahrzeug zu dem angebotenen Preis erhalte. Der Autohändler weigerte sich, das

Fahrzeug für das Gebot herauszugeben. Der Internetkunde klagte daraufhin vor dem Landgericht Münster und unterlag. Die vom Internetkunden eingelegte Berufung war erfolgreich. Der Autohändler mußte das Fahrzeug zu dem „Ersteigerungsgebot“ liefern. Der Verkäufer hätte durch die Festlegung eines Mindestgebots das Risiko „Schleuderpreis“ vermeiden können. Tut er dies nicht, so ist anzunehmen, daß er aus Marketing- oder sonstigen Gründen auch hohe Verluste in Kauf nimmt. Dieses Risiko trägt dann aber der Anbieter/Verkäufer alleine. (Oberlandesgericht Hamm, AZ 2u58/00)

■ **Schadensersatz**

Verspätete Fertigstellung

Bei Abschluß eines Werkvertrages wurde ein bestimmter Fertigstellungstermin vereinbart, der jedoch nicht eingehalten wurde. Der Bauherr erhielt deshalb einen öffentlichen Zuschuß mit großer Verspätung. Er war darauf angewiesen, die Finanzierungslücke vorübergehend anderweitig zu schließen. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes kann der Auftraggeber beanspruchen, finanziell so gestellt zu werden, wie er bei rechtzeitiger Leistung gestanden hätte. Die infolge des Verzugs angefallenen Finanzierungskosten stellen einen nach § 6 VOB/B ersatzfähigen Verzögerungsschaden dar. Der Verzugschaden ist nach dem Zeitraum zu bemessen, in dem der Auftraggeber wegen des Verzugs des Auftragnehmers daran gehindert ist, das Bauobjekt der vorgesehenen Nutzung zuzuführen. (Bundesgerichtshof, AZ VIIZR203/98)